

Erbschaft und Pflichtteil in der Privatinsolvenz

1. Erbfall vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Fällt eine Erbschaft vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Erben an, so fließt das Erbe oder der geltend gemachte Pflichtteil in vollem Umfang in die Insolvenzmasse.

2. Erbfall nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens steht es dem Schuldner frei, die Erbschaft anzunehmen oder auszuschlagen. Ebenso steht es dem Schuldner frei, den Pflichtteil geltend zu machen oder nicht. Der Schuldner kann nicht gezwungen werden, die Erbschaft anzunehmen oder den Pflichtteil geltend zu machen. Auch der Insolvenzverwalter kann in keinem Fall anstelle des Schuldners über die Annahme einer Erbschaft oder die Geltendmachung eines Pflichtteils entscheiden. Außerdem bleiben Ausschlagung der Erbschaft und Verzicht auf die Geltendmachung des Pflichtteils sanktionslos.

Der Bundesgerichtshof stellt unter Bezugnahme auf § 83 der Insolvenzordnung klar, daß die Entscheidung über Annahme oder Ausschlagung nur dem Schuldner zustehe: *„Die Entscheidung über die Ausschlagung einer Erbschaft und über die Geltendmachung des Pflichtteils ist höchstpersönlicher Natur. Der persönliche Charakter dieser Entscheidungen [...] darf nicht durch einen mittelbaren Zwang zur Annahme der Erbschaft oder zur Geltendmachung des Pflichtteils unterlaufen werden [...]“* (BGH Beschluß v. 10.03.2011 – IX ZB 168/09 Rn.6).

Der Bundesgerichtshof führt unmißverständlich aus, daß der Gesetzgeber von voller und unbeschränkter Dispositionsbefugnis des Schuldners für das gesamte Insolvenzverfahren ausgeht. Dies gilt auch für die sogenannte Wohlverhaltensphase. Dem Schuldner kann die Restschuldbefreiung nicht wegen der Ausschlagung der Erbschaft oder wegen des Verzichts auf die Geltendmachung des Pflichtteils versagt werden: *„Zwar kann dem Wortlaut der Vorschrift [des § 295 Abs.1 Nr.2 der Insolvenzordnung, Anm. d. Unterz.] nicht eindeutig entnommen werden, ob den Schuldner in der Wohlverhaltensphase die*

Obliegenheit trifft, eine Erbschaft nicht auszuschlagen oder einen Pflichtteil geltend zu machen. Sinn und Zweck der Vorschrift verbieten es aber, dem Schuldner eine entsprechende Pflicht aufzuerlegen.“ (BGH Beschluß vom 26.06.2009 – IX ZB 196/08 Rn.14). Folglich sei *„der persönliche Charakter des Ausschlagungsrechts, der auf besonderen Beziehungen des Erben zum Erblasser beruht, [...] auch in der Wohlverhaltensphase zu beachten. Er darf nicht durch einen mittelbaren Zwang zur Annahme der Erbschaft oder Geltendmachung des Pflichtteils unterlaufen werden, der sich ergeben würde, wenn man schon die Erbausschlagung selbst oder den Verzicht auf die Geltendmachung eines Pflichtteils als Obliegenheitsverletzung im Sinnes des § 295 Abs.1 Nr.2 InsO ansehen würde.“* (BGH aaO Rn.15).

3. Anreiz zur Annahme einer Erbschaft bzw. Geltendmachung des Pflichtteils

Bei Annahme der Erbschaft oder Geltendmachung des Pflichtteils in der Wohlverhaltensphase darf der Schuldner die Hälfte der Erbschaft bzw. des Pflichtteils behalten.

§ 295 Abs.1 Nr.2 der Insolvenzordnung bestimmt, daß der Schuldner Vermögen, das er von Todes wegen erwirbt, zur Hälfte an den Insolvenzverwalter abzugeben hat. Diese Regelung bezweckt nach dem Willen des Gesetzgebers für den Schuldner *den Anreiz, eine Erbschaft nicht auszuschlagen und keine Maßnahmen zu treffen, um Erwerb von Todes wegen in der Wohlverhaltensphase nicht anfallen zu lassen* (BT-Drucksache 12/2443 S.192).

Mainz am 28.09.2016 Rudolf Assion und Bernd Sennewald